

BAU(RECHTS)LEXIKON

JURISTISCHE BEGRIFFE FÜR TECHNIKER

Substantiiertes Bestreiten

<https://doi.org/10.33196/zrb20190100IV01>

Die Parteien in einem zivilrechtlichen Rechtsstreit haben Tatsachen, aus denen sich das gestellte Begehren (bspw ein Zahlungsbegehren) ableiten lässt, zu behaupten (also „vorzubringen“) und zu beweisen. Vom Vorbringen ist die Einvernahme der Parteien zu unterscheiden. Im Anwaltsprozess (idR ab einem Streitwert von über € 5.000,-) sind die Parteien „postulationsunfähig“ – dh, nur der Anwalt kann wirksam Vorbringen erstatten und bestreiten. Die Einvernahme ist bloß ein Beweismittel und kann das Vorbringen nicht ersetzen. MaW: *„Bei der Beweisaufnahme hervorgekommene Umstände dürfen vom Gericht nur dann berücksichtigt werden, wenn sie in einem entsprechenden Parteienvorbringen Deckung finden“*.¹ Das ist stets zu bedenken.

Tatsachenbehauptungen gilt es, wie gesagt, zu beweisen. Anstelle eines Beweises ist aber auch ein „Geständnis“ (so der Wortlaut des Gesetzes) möglich – die Praxis spricht häufig von einer Außerstreitstellung. Zugestandene Tatsachen bedürfen keines Beweises; wozu auch sollte Beweis über eine Tatsache aufgenommen werden, über die sich ohnehin beide Parteien einig sind? Allerdings sind nicht nur ausdrückliche Außerstreitstellungen möglich – das Gericht hat das gesamte Vorbringen einer Partei zu berücksichtigen und zu beurteilen, ob eine Tatsache als zugestanden anzusehen ist.

Darauf gestützt geht die Rsp mitunter bereits dann von einer Außerstreitstellung aus, wenn Vorbringen der Gegenseite nicht *substantiiert* bestritten wird. Substantiierten bedeutet „mit Substanz füllen“ oder „durch Tatsachen belegen“. Gemeint ist damit, dass einem konkreten Vorbringen der Gegenseite auch inhaltlich, mit Argumenten untermauert und unter Anbot eines Beweismittels entgegen getreten werden sollte, wenn man einer Außerstreitstellung von vornherein den Boden entziehen möchte.

Die Rsp dazu ist fallbezogen („kasuistisch“) und teilweise sogar widersprüchlich. So wird einerseits betont, dass eine unterbliebene Bestreitung nur ausnahmsweise als Zugeständnis zu werten sei, wenn im Einzelfall gewichtige Indizien für ein derartiges Geständnis sprechen würden. Andererseits wird geurteilt, es liege an den Parteien, dem Gericht durch hinreichend deutliches Bestrei-

ten bekanntzugeben, welche Tatsachenbehauptungen des Gegners sie überhaupt zum Gegenstand des Beweisverfahrens machen wollen (alles andere gelte daher als zugestanden, worüber grundsätzlich nicht einmal mehr ein Beweis aufgenommen werden dürfe!). Als Richtschnur lässt sich wohl sagen, dass eine Bestreitung umso detaillierter sein muss, desto vehementer das Vorbringen von der Gegenseite erstattet wurde, desto bedeutender es für den jeweiligen Rechtsstandpunkt ist und desto leichter das Vorbringen zu entkräften sein müsste.

Ein Indiz für eine Außerstreitstellung kann auch darin erblickt werden, dass einzelnen Behauptungen inhaltlich nicht entgegen getreten wird, anderen dagegen sehr wohl. Zu beachten ist, dass manche Bestreitungen regelmäßig nur dann Sinn machen, wenn andere Behauptungen der Gegenseite zugestanden werden: Wer bspw einer Werklohnforderung mit dem Vorbringen entgegen tritt, der Werkunternehmer habe mangelhaft geleistet, stellt damit idR außer Streit, dass ein entsprechender Vertrag geschlossen worden ist. Möglich ist aber eine „Reihung“: So könnte zB der Vertragsabschluss bestritten werden, wobei zugleich aus Vorsicht (für den Fall, dass das Gericht von einem Vertragsabschluss ausgehen sollte) mangelhafte (Werk)Leistung vorgebracht wird (unter Benennung konkreter Mängel, weil das Vorbringen sonst als unsubstantiiert betrachtet werden könnte).

Pauschale Bestreitungen (zB „Das Klagebegehren wird dem Grunde und der Höhe nach bestritten“) haben im Lichte dieser Rsp also kaum Bedeutung und vermögen eine Außerstreitstellung nicht zu verhindern. Dabei hilft auch ein Hinweis auf die Beweisspflicht der Gegenseite nicht – im Ergebnis kann das also durchaus dazu führen, dass (zumindest „untechnisch“ gesprochen) die Beweislast bis zu einem gewissen Grad verschoben wird.

Abschließend sei in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit der Präklusion hingewiesen: Wird Vorbringen (wozu eben auch das substantiierte Bestreiten zählt) grob schuldhaft nicht bei erster Gelegenheit erstattet und könnte sich dadurch das Verfahren erheblich verzögern (etwa weil weitere Beweisaufnahmen erforderlich werden), so kann das Vorbringen vom Gericht zurückgewiesen werden – es gilt dann als niemals erstattet!

Manuel Holzmeier

1 OGH 18.11.1975, 4 Ob 625/75.